Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3616

24. 01. 80

Sachgebiet 61

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Kreile, Pfeifer, Dr. Köhler (Wolfsburg), Kunz (Berlin), Dr. Jenninger, Benz, Dr. Hubrig, Daweke, Dr. von Wartenberg, Lampersbach, Rühe, Broll, Dr. Hornhues, Gerstein, Spilker, de Terra, Niegel und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes (Künstlerhilfe)

A. Problem

Die im Steueränderungsgesetz 1979 vom 30. November 1978 enthaltenen Regelungen auf steuerlichem Gebiet, die der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Künstler dienen sollen, sind unzureichend. Die Situation der künstlerischen Berufe erfordert weitergehende Maßnahmen.

B. Lösung

1. Zeitgenössische Kunstwerke sollen ohne Rücksicht auf ihren Wert von der Vermögensteuer freigestellt werden.
2. Der Abzugsatz für Spenden zur Förderung kultureller Zwecke von bisher 5 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte wird auf 10 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte erhöht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten lassen sich nicht genau beziffern. Es muß mit Steuermindereinnahmen ab 1980 jährlich etwa in der Größenordnung von 40 Millionen DM gerechnet werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes (Künstlerhilfe)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 b Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „und" durch einen Beistrich ersetzt und hinter dem Wort „staatspolitische" die Worte „und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle" eingefügt.

2. In § 52 wird folgender Absatz 17 a eingefügt:

   „(17 a) § 10 b Abs. 1 Satz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden."

Artikel 2

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1979 vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

1. In § 110 Abs. 1 Nr. 12 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

   „Nicht zum sonstigen Vermögen gehören Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als 15 Jahren verstorben sind und wenn der Kunstgegenstand nach dem 31. Dezember 1979 angeschafft worden ist."

2. Dem § 124 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 2 ist erstmals bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Januar 1980

Dr. Kreile
Pfeifer
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Kunz (Berlin)
Dr. Jenninger
Benz
Dr. Hubrig
Daweke
Dr. von Wartenberg
Lampersbach
Rühe
Broll
Dr. Hornhues
Gerstein
Spilker
de Terra
Niegel
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden steuerliche Erleichterungen geschaffen, die darauf abzielen, die Nachfrage nach zeitgenössischer Kunst zu erhöhen und somit über die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Künstler zur Förderung von Kunst und Kultur beizutragen.

Durch die Erhöhung des Abzugssatzes für Spenden zur Förderung kultureller Zwecke soll ein zusätzlicher Anreiz für private Initiativen zur Förderung von Kunst und Kultur geboten und die Stiftung wertvoller Kunstwerke für die Allgemeinheit in höherem Maße als bisher steuerlich gefördert werden.

Die Einführung der Regelung, nach der Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert der Vermögensteuer freigestellt werden, wenn sie von Künstlern geschaffen sind, die noch leben, oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorben sind, ist geeignet, eine Förderung des Absatzes zeitgenössischer Kunstwerke zu bewirken, die insbesondere jungen und weniger bekannten Künstlern zugute kommt. Die Nichterfassung der Kunstwerke beim sonstigen Vermögen und die damit verbundene Freistellung von der Vermögensteuer erhöhen bei Kunstliebhabern und Sammlern die Bereitschaft, Werke lebender Künstler zu erwerben.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Durch die Änderung wird der Abzugsatz für Spenden zur Förderung kultureller Zwecke von 5 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte auf 10 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte verdoppelt.

Der Begriff der kulturellen Zwecke wird — wie schon bisher und wie bei allen anderen als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken — in der Anlage 7 der Einkommensteuerrichtlinien näher erläutert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Änderung regelt die erstmalige Anwendung der Bestimmungen aus Artikel 1 Nr. 1.

Zu Artikel 2

Durch diese Änderung werden Kunstgegenstände, die von lebenden oder seit nicht mehr als 15 Jahren verstorbenen Künstlern geschaffen wurden, beim sonstigen Vermögen nicht erfaßt, sofern sie nach dem 31. November 1979 angeschafft wurden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die üblichen Bestimmungen über das Inkrafttreten des Gesetzes.